



Ökostromgesetz/Energie/Ökostrom/ Ökostromverbände

Ökostromgesetz – Quo vadis?

Der Entwurf für eine Novelle des Ökostromgesetzes hält den Versprechungen nicht stand. Ökostromverbände fordern deutliche Verbesserungen des Ökostromgesetzes

Wien, am 13.12.2007: Der vom Wirtschaftsminister vorgelegte Entwurf für eine Reform des Ökostromgesetzes ist keine brauchbare Antwort auf die aktuelle Situation. Der Neubau von Ökostromanlagen ist nahezu zum Erliegen gekommen, neue Anlagen werden kaum geplant, ältere Anlagen werden stillgelegt. Die Verbände für Erneuerbare Energie IG Windkraft, Kleinwasserkraft Österreich, ARGE Kompost&Biogas Österreich und Photovoltaic Austria fordern daher bei einer gemeinsamen Pressekonferenz wesentliche Veränderungen der geplanten Novelle.

Ökostromgesetz 2006: Bisher nur 12% der Fördermittel abgeholt

Am 23. November hat das Wirtschaftsministerium einen Begutachtungsentwurf für eine Novelle zum Ökostromgesetz vorgelegt. Gleichzeitig wurden auch ein Entwurf für neue Tarife für die Jahre 2008, 2009 und 2010 auf Basis des derzeit geltenden Ökostromgesetzes vorgestellt. Eine Woche vor Start der Begutachtung kündigte Wirtschaftsminister Bartenstein in einer Pressekonferenz an, dass das neue Gesetz wesentliche Verbesserungen bei der Planungssicherheit bringe, und die Laufzeit auf bis zu 15 Jahre verlängert würde. Das derzeit geltende Gesetz von 2006 hat dazu geführt, dass die Planungs- und Investitionssicherheit verloren ging und die Fördermittel um 80% gekürzt wurden. Trotz dieser amputierten Töpfe wurden bis heute nur 12% der für 2007 vorgesehenen Gelder abgeholt.

Keine Verbesserungen gegenüber katastrophaler Novelle von 2006

Im nun vorliegenden Novellenentwurf sind aber die Punkte, die für eine Verbesserung der Planungssicherheit entscheidend sind, unverändert gegenüber der Novelle 2006 beibehalten worden. Die Laufzeit wurde im Gesetz nicht verlängert, sondern von 11,25 auf zehn Jahre gekürzt und nur durch eine Verordnungsermächtigung ergänzt, mit der der Wirtschaftsminister die Laufzeit nach eigenem Ermessen auf bis zu 13 bzw. 15 Jahre verlängern könnte. Mitspracherecht hat dabei nicht einmal noch der Umweltminister. Nach wie vor enthalten sind unsinnige Bestimmungen, wie die, dass die Tarife jedes Jahr abgesenkt werden müssen, wobei das Ausmaß der Absenkung für die Projektbetreiber völlig unvorhersehbar ist. Kann aufgrund von zu weit abgesenkten Tarifen nichts mehr gebaut werden, wie das auch derzeit der Fall ist, bräuchte es wieder eine vollständige Gesetzesänderung mit 2/3 Mehrheit. Für alle Anlagenkategorien außer der Windkraft sollen sogar die zu niedrigen Tarife von 2006 fortgeschrieben und jährlich abgesenkt werden. Das Festhalten an den alten Tarifen ist umso unverständlicher, als in den Erläuterungen zu der gleichzeitig in Begutachtung gegangenen Tarifverordnung zutreffend analysiert wird, dass diese niedrigen Tarife Hauptgrund an der geringen Ausnutzung der Kontingente sind.

„Der nun geplante Gesetzestext hält leider nicht, was versprochen wurde. Es fehlen entscheidende Veränderungen, um wieder die Planungs- und Investitionssicherheit des alten Ökostromgesetzes 2002 zu schaffen,“ so Mag. Stefan Hantsch, Geschäftsführer der

IG Windkraft: „Diese notwendigen Verbesserungen im Gesetz würden keinen Cent mehr kosten, aber es endlich wieder ermöglichen, dass wenigstens die im Fördertopf vorgesehenen Mittel wieder ausgeschöpft werden können. Bevor diese Punkte nicht gelöst sind, ist es völlig irrelevant, ob der Deckel bei 17 Mio. € oder 21 Mio. € liegt oder ganz abgeschafft wird, da so oder so nichts gebaut werden kann.“

Fortführung der Kleinwasserkraft-Tarife von 2002 ist gesetzeswidrig

Die Kleinwasserkraft kritisiert die Fortführung und Degression der Tarife aus 2002, wie es im Begutachtungsentwurf zur Tarifverordnung vorgesehen ist. So wie fast bei allen Kraftwerken und Industrieanlagen wurde in den letzten Jahren auch der Neubau und die Revitalisierung von Wasserkraftwerken teurer. Mit dem Tarif von 2002 kann also in der Realität nicht mehr gebaut werden. DI Martina Prechtl, Geschäftsführerin von Kleinwasserkraft Österreich: „Wirtschaftsminister Bartenstein hat einen klaren Auftrag aus dem Ökostromgesetz zur Neufestlegung der Tarife nach der aktuellen Kostensituation. Die Fortführung der 2002er - Tarife ist daher gesetzeswidrig. Falls diese Tarife so kommen, überlegt sich die Kleinwasserkraft Österreich eine Anfechtung dieser Verordnung“. Aber auch die Änderungspläne im Gesetz werden sehr kritisch gesehen: Der Entwurf sieht einen Umstieg auf Investitionsförderung vor. „Das vorgeschlagene Modell der Förderung durch Investitionszuschüsse beinhaltet versteckte Hürden und Bürokratismus, die vor allem für kleine Anlagen schwer überwindbar sind. Daher ist vor allem für Anlagen unter einer Leistungsgrenze von 1 MW die Möglichkeit einer Absicherung durch deutlich erhöhte Tarife mit Laufzeiten von mindestens 15 Jahren vorzusehen“ so DI Martina Prechtl Geschäftsführerin von Kleinwasserkraft Österreich.

Sonderregelung für in Not geratene Ökostromanlagen unbrauchbar

„Aufgrund weltweiter Mindererträge bei Getreide und Mais stiegen die Rohstoffpreise für Biogasanlagen um über 100%. Viele Biogasbetriebe stehen wegen dieser Rohstoffpreissteigerungen und vor allem wegen der schlechten gesetzlichen Regelung kurz vor dem Aus. Der in der Novelle vorgeschlagene „Lösungsweg“ zeigt, dass man weder die Probleme der Branche noch die Vorgaben des § 4, die Investitionssicherheit, ernst nimmt. Weiters ist ein Ausbau zur Weiterentwicklung dieser Technik unbedingt notwendig. Während in Deutschland stabile Rahmenbedingungen herrschen und ein konstanter weiterer Ausbau angestrebt wird, bietet die geplante Novelle in Österreich keinerlei Perspektiven. Hier wird die Biogastechnologie für Österreich aufgegeben“, so Ing. Franz Kirchmeyr von der Arge Kompost&Biogas Österreich.

„Photovoltaik- Strom aus der Sonne ist eine boomende Zukunftsindustrie und Österreich hat führende Betriebe im Bereich der Nutzung der Sonnenenergie. Wir brauchen dringend verbesserte Rahmenbedingungen, um auch im Inland zukunftsweisende Projekte realisieren zu können. Der vorgelegte Entwurf bietet diese Bedingungen nicht“, so Ing. Ing. Bernd Rumplmayr, Präsident von Photovoltaic Austria.

Tarifverordnung bis 2010 auf Grundlage des Gesetzes 2006 wird abgelehnt

Die Ökostromverbände lehnen auch die Vorgangsweise ab, nun parallel zur Begutachtung der Ökostromnovelle auf Basis des alten Gesetzes Tarifverordnungen gleich bis ins Jahr 2010 festzulegen. Damit würde man ein Scheitern der Ökostromgesetzverhandlungen quasi schon vorweg nehmen. Bis 2010 würden Tarife bleiben, mit denen nicht gebaut werden kann, sind sich die Verbände sicher.

Forderungskatalog für Ökostromgesetznovelle

Aufgrund der geänderten politischen Rahmenbedingungen und der vernichtenden Bilanz der Novelle 2006 präsentieren die Ökostromverbände einen Maßnahmenkatalog zur Neugestaltung der Ökostromförderung. Die wichtigsten Forderungen:

- Das Ökostromgesetz muss wieder einen Ökostromausbau ermöglichen, der im Einklang mit den europäischen Energie- und Klimaschutzvorgaben und den Zielsetzungen des österreichischen Regierungsprogramms steht.
- Die bestehenden Deckelungen sind damit nicht vereinbar und zu streichen.
- Planungs- und Investitionssicherheit ist unabdingbar. Die Investoren müssen wieder im Voraus wissen, wie hoch die Tarife sein werden und müssen sich darauf verlassen können, dass sie auch sicher die versprochenen Tarife bekommen.
- Damit nicht, wie in den vergangenen Monaten, Altanlagen abgedreht werden müssen, ist die Tariflaufzeit auf 20 Jahre zu erhöhen und ein Nachfolgeritarif einzuführen.
- Schnelles und wirksames Programm zur Rettung von Anlagen mit gestiegenen Rohstoffkosten.
- Keine Förderung fossiler Stromerzeugung im Ökostromgesetz

Rückfragehinweis:

Mag. Stefan Moidl, IG Windkraft, Tel. +43 676 3707820

DI Martina Prechtl, Kleinwasserkraft Österreich, Tel. +43 664 1465333

Ing. Franz Kirchmeyr, Arge Kompost&Biogas, Tel. +43 664 3040761

Ing. Bernd Rumplmayr, Photovoltaik Austria Tel. + 43 664 2522735

Alle Presseunterlagen auf www.igwindkraft.at im Menü Presse



Hintergrundpapier: Ökostromnovelle 2007 Pressekonferenz 13. Dezember 2007

In einer Pressekonferenz am 15. November stellte Wirtschaftsminister Dr. Martin Bartenstein „Eckpunkte zur Novelle des Ökostromgesetzes“ vor und am 23. November hat das Wirtschaftsministerium dann einen konkreten Entwurf für eine Novellierung des Ökostromgesetzes vorgelegt. Die Begutachtung läuft bis 7. Jänner 2008. Ein Vergleich der Ankündigungen mit dem konkreten Vorschlag für den Gesetzestext ist ernüchternd. Vor allem wurden zentrale Bestimmungen des Ökostromgesetzes 2006, welche zu Unsicherheiten bei der Planung und Investition von Ökostromanlagen geführt haben, nicht verändert. Damit würden durch die Novelle nicht die Ursachen für den Ausbaustopp behoben werden. Von den für das Jahr 2007 zur Verfügung stehenden Mitteln für Neuanlagen (kontrahierbares Einspeisevolumen) wurden lediglich 12 % ausgeschöpft. Viele der vorgelegten konstruktiven Verbesserungsvorschläge wurden nicht in den Entwurf zur Novelle des Ökostromgesetzes aufgenommen, nicht zuletzt auch jene der offiziellen Evaluierung der Energieagentur.

Beispiele für kritische und mangelhafte Punkte

In der PK von Minister Bartenstein wurde angekündigt:

“

- **Einspeisetarife:**
-Technologieabhängige Laufzeit bis zu 15 Jahre“

Im Ökostromgesetz 2006 ist für „sonstige Ökostromanlagen“ folgende Regelung enthalten:

Der Betreiber erhält 10 Jahre den Tarif zu 100 %, im 11. Jahr eine Absenkung auf 75 % und im 12. Jahr eine Absenkung um 50 %. (§10 Abs. 4 geltendes Ökostromgesetz)

Im Begutachtungsentwurf ist enthalten:

Die Laufzeit wurde im Gesetz nicht verlängert, sondern von 11,25 auf zehn Jahre gekürzt (§11 Abs. 2). Der Wirtschaftsminister erhält eine Verordnungsermächtigung, mit der er die Laufzeit nach eigenem Ermessen auf bis zu 13 bzw. 15 Jahre verlängern könnte. Mitspracherecht hat dabei nicht einmal der Umweltminister. Damit ist eine längere Tariflaufzeit nicht gesetzlich verankert und deshalb unsicher.

In der PK von Minister Bartenstein wurde angekündigt:

"

- **Einspeisetarife**

Tarif-Festlegung für mehrere Jahre im Vorhinein möglich um Planungssicherheit zu erhöhen."

Im Begutachtungsentwurf ist enthalten:

Bei den Textpassagen, die die Planungssicherheit betreffen, wurden gegenüber dem bestehenden Gesetz keinerlei Änderungen vorgenommen. Das Fehlen der Planungs- und Investitionssicherheit wird prolongiert:

- Die jährlich unbestimmte Degression der Tarife ist unverändert im Text enthalten (§ 10a Abs.10). Dadurch fehlt jegliche Planungssicherheit. Es muss der Tarif jährlich abgesenkt werden. Sind die Tarife einmal zu niedrig, braucht man eine 2/3 Mehrheit um dies zu korrigieren. Von mehrjähriger Festlegung der Tarife ist also keine Rede. Für alle Anlagen (außer Windkraft) werden die Tarif aus 2006 fortgeschrieben und kein neuer Tarif erlassen, obwohl mit diesen Tarifen schon heute praktisch nichts mehr gebaut werden kann. Für Kleinwasserkraft wird sogar der veraltete Tarif von 2002 fortgesetzt.
- Für den Tarif ist weiterhin der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nicht der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend. (§ 10a Abs. 5). Dies ist insbesondere in Kombination mit der verpflichtenden, unbestimmten Degression problematisch.
- Es gibt weiterhin keine durchgängige Reihung der Projekte. Wenn die Fördermittel in einem Jahr nicht ausreichen, bleibt das Projekt zwar ein Jahr in der Reihung, fällt dann aber heraus und muss neu eingereicht werden. Damit fällt man hinter die inzwischen eingereichten Projekte. (§ 10a Abs.7)
- Die Abnahmepflicht ist weiterhin nur „nach Maßgabe der vorhandenen Mittel“ gegeben. (§ 10.Abs 1)
- Es gibt weiterhin ein begrenztes jährliches Unterstützungsvolumen (Deckel), das zwar von 17 auf 21 Mio. aufgestockt werden soll, aber auch neue Kosten (Sonderunterstützung Biomasse) übernehmen soll. Den Vorschlägen der Energie Agentur auf Aufhebung des Deckels wurde ebenso nicht entsprochen wie dem Vorschlag, statt eines jährlichen Unterstützungsvolumens ein Unterstützungsvolumen für eine mehrjährige Periode festzulegen.
- Die Kontingentaufteilung auf die Technologien wird abgeschafft. (§21b) Für alle (außer PV) gibt es nur noch einen Topf. Dadurch werden die Risiken der unbestimmten Degression und der Abweisung des Projektes nach 1+1 Jahren verstärkt.

In der PK von Minister Bartenstein wurde angekündigt:

"

- **Sonderregelung für in Not geratene Ökostromanlagen, die auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen produzieren. Befristung vorerst auf 1 Jahr, allenfalls mit Verlängerungsmöglichkeit.**"

Im Begutachtungsentwurf ist enthalten:

Es müssen schon die Voraussetzungen für eine Einleitung eines Reorganisationsverfahren vorliegen. Erst dann kann man einen Antrag bei der E-Control stellen. Die entscheidet dann per Bescheid (ohne Vorgabe von Fristen) und kann im Idealfall maximal die Hälfte der Preissteigerungen ausgleichen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Sonderunterstützung.

Die andere Möglichkeit ist, dass der Minister per Verordnung einen Zuschlag für 2007 und 2008 festlegt. Die Kostenkalkulation entspricht der des Bescheidverfahrens.

Die Sonderunterstützung geht zu Lasten des Unterstützungsvolumens (Kontingents). Die Mittel für die Sonderunterstützung sind begrenzt. Falls zu wenig, so sind die mit Verordnung bestimmten Zuschläge aliquot zu reduzieren.

Anmerkung: Diese Sonderregelung ist völlig unzureichend. Da die Rahmenbedingungen eine schnelle Abwicklung (insbesondere im Bescheidverfahren) nicht zulassen und die Höhe der Unterstützung viel zu gering ist, ist anzunehmen, dass diese Sonderunterstützung keine Hilfe für in Not geratene Anlagen sein wird. Altanlagen fehlen überhaupt. Einvernehmensregelung mit BMLFUW fehlt.

Weitere Punkte im Novellenentwurf:

- Das Zählpunktpauschale wird abgeschafft. Dadurch erhält man eine Vereinfachung des Finanzierungssystems. Allerdings sollen auch die Geldmittel für fossile KWK unter dem Titel „Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom“ von den Kunden eingehoben werden.
- Eine Option zur Selbstvermarktung wurde eingeführt, sie sieht aber keine zusätzlichen Anreize (Bonus) vor. (§ 10a. Abs.10)
- Es wird ein neues Ziel formuliert welches die bisherigen Zielsetzungen vermischt. Im geltenden Gesetz gibt es ein Ziel für sonstigen Ökostrom (Wind, Biomasse, Biogas, PV, Geothermie) von 10 % im Jahr 2010 und ein getrenntes Ziel für die Kleinwasserkraft (unter 10 MW) von 9 % im Jahr 2008. In Zukunft will man sich von den Zielen für 2008 bzw. 2010 verabschieden und nur noch ein gemeinsames Ziel für sonstigen Ökostrom und Kleinwasserkraft bis 2015 verfolgen, wobei jene Kleinwasserkraftwerke, die seit bestehen des Ökostromgesetzes (2003) hinzugekommen sind, eingerechnet werden sollen. Laut Evaluierung der Energieagentur wird das 10% Ziel bis 2010 bei Beibehaltung des Ökostromgesetzes 2006 verfehlt.

Tarife:

Gleichzeitig mit dem Entwurf für eine Novelle des Ökostromgesetzes wurden auch neue Tarife für die Jahre 2008, 2009 und 2010 auf Basis des derzeit geltenden Ökostromgesetzes vorgelegt.

Insgesamt ist die Tarifverordnung nicht geeignet, Bedingungen für einen kontinuierlichen Ausbau gemäß den geltenden Zielen des Ökostromgesetzes zu gewährleisten.

Die mehrjährige Festlegung der Tarife widerspricht den Vorgaben aus dem Ökostromgesetz, das in § 11 Abs.1 vorsieht, dass die Tarife jährlich festzulegen sind. Die mehrjährige Klarheit über die erwartbaren Tarife ist zwar eine wichtige Voraussetzung für Planungssicherheit, dies muss aber in der anstehenden Novelle zum Ökostromgesetz gelöst werden und nicht durch (dem bestehenden Ökostromgesetz widersprechende) willkürliche mehrjährige Festlegung der Verordnung.

Ein europäischer Vergleich der Tarifhöhen und die kaum ausgeschöpften Ökostromkontingente zeigen, dass die Tarife in Österreich völlig unzureichend sind. Daher ist es auch widersinnig, diese Tarife für mehrere Jahre festzulegen, selbst wenn diese zu niedrigen Tarife in den nächsten Jahren nur noch symbolisch abgesenkt werden. Planungssicherheit kann im Sinne des Ökostromaustaus nicht bedeuten, dass man bis 2010 die Sicherheit hat, dass nichts gebaut werden kann.

Auch ist etwa für die Kleinwasserkraftanlagen laut aktuellem Ökostromgesetz ein neuer Tarif festzulegen. Es reicht nicht, dass der Tarif aus der Tarifverordnung von 2002 übernommen wird. Hier sind die Kostensteigerungen für technische Anlagen seit 2002 entsprechend zu berücksichtigen.

Rückfragehinweis:

Mag. Stefan Moidl, IG Windkraft, Tel. +43 676 3707820

DI Martina Prechtel, Kleinwasserkraft Österreich, Tel. +43 664 1465333

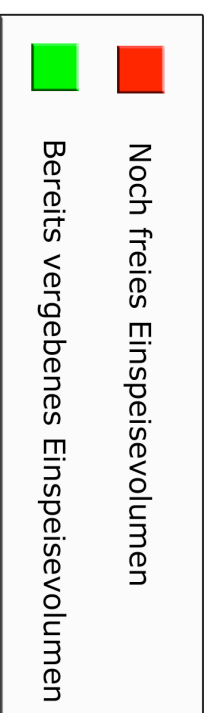
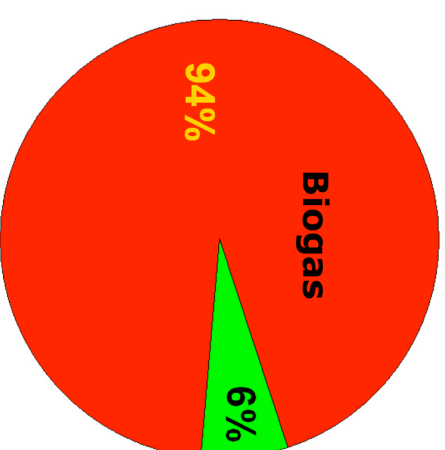
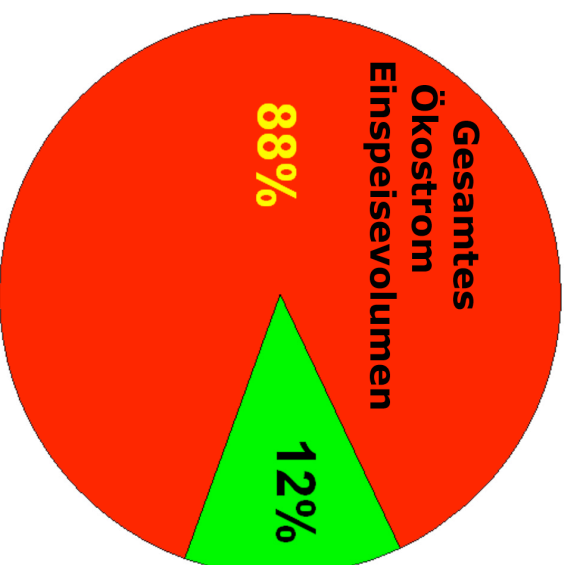
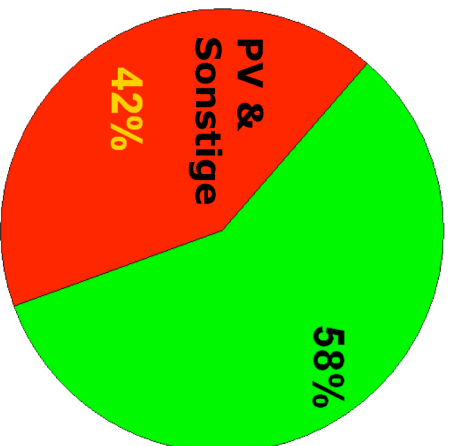
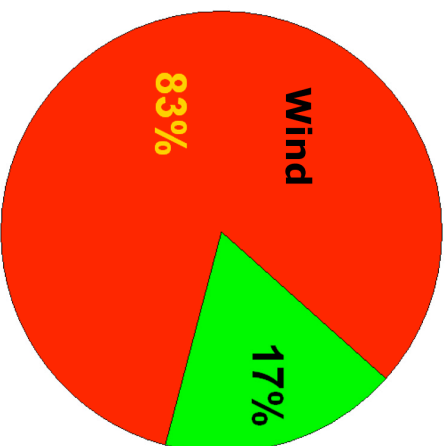
Ing. Franz Kirchmeyer, Arge Kompost&Biogas, Tel. +43 664 3040761

Ing. Bernd Rumlmayr, Photovoltaic Austria, Tel. +43 664 2522735

Ökostromgesetz versagt auf ganzer Linie

Nur **12 %** des Fördervolumens des Jahres
2007 wurden **abgeholt!**

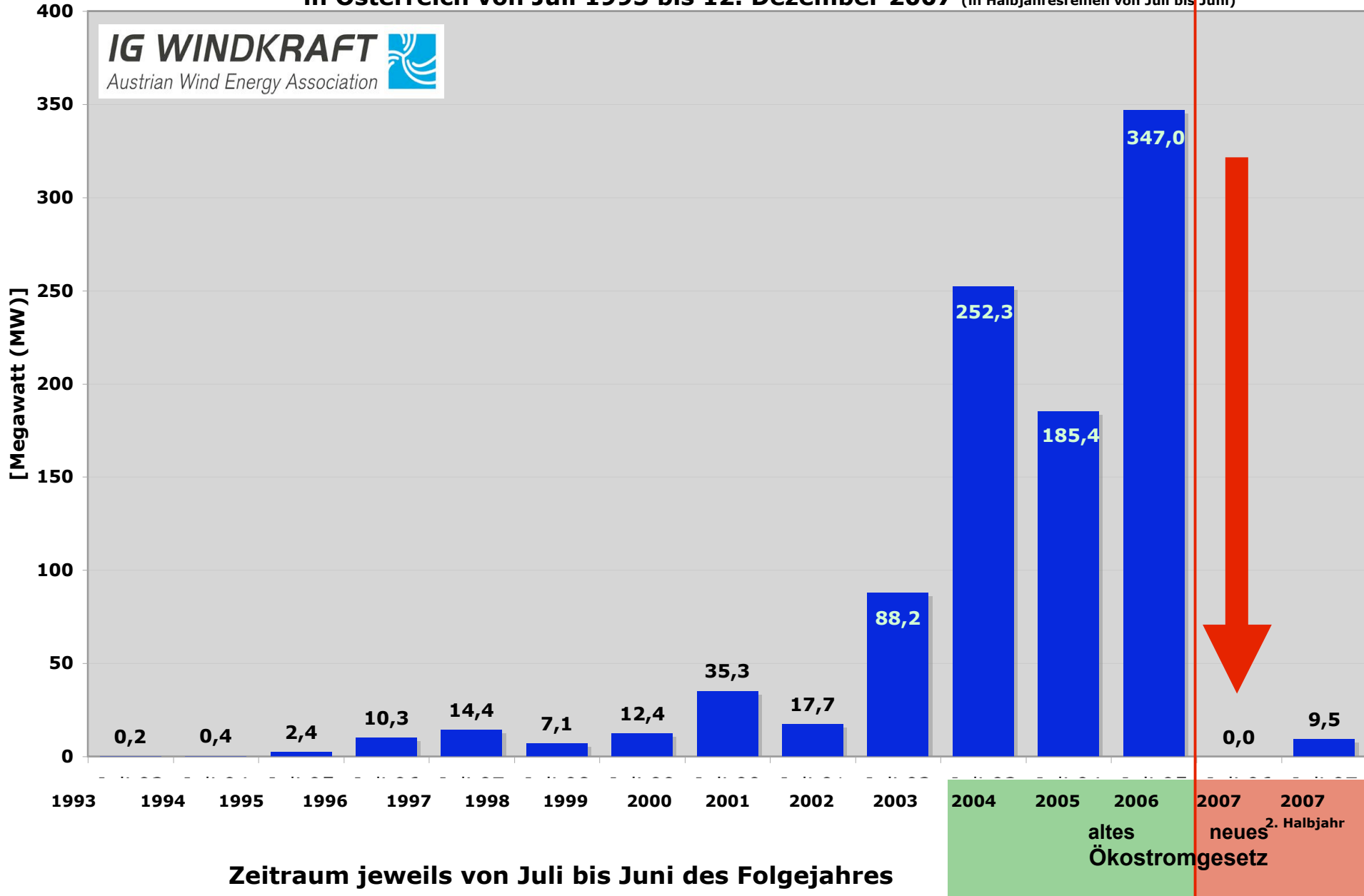
(Stand: 7.12.2007)



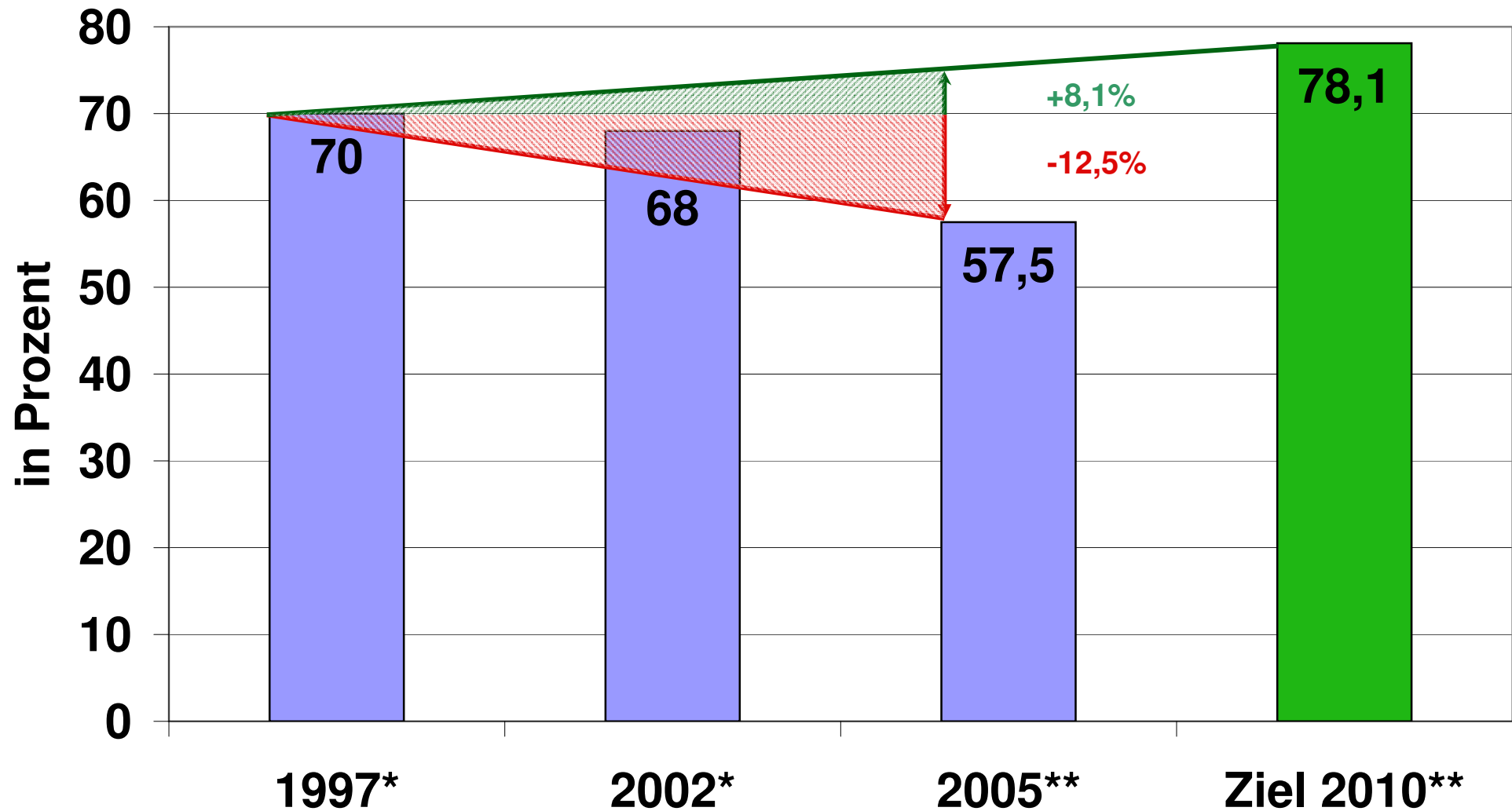
Datenquelle: OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Errichtete Windkraftleistung in Megawatt

in Österreich von Juli 1993 bis 12. Dezember 2007 (in Halbjahresreihen von Juli bis Juni)



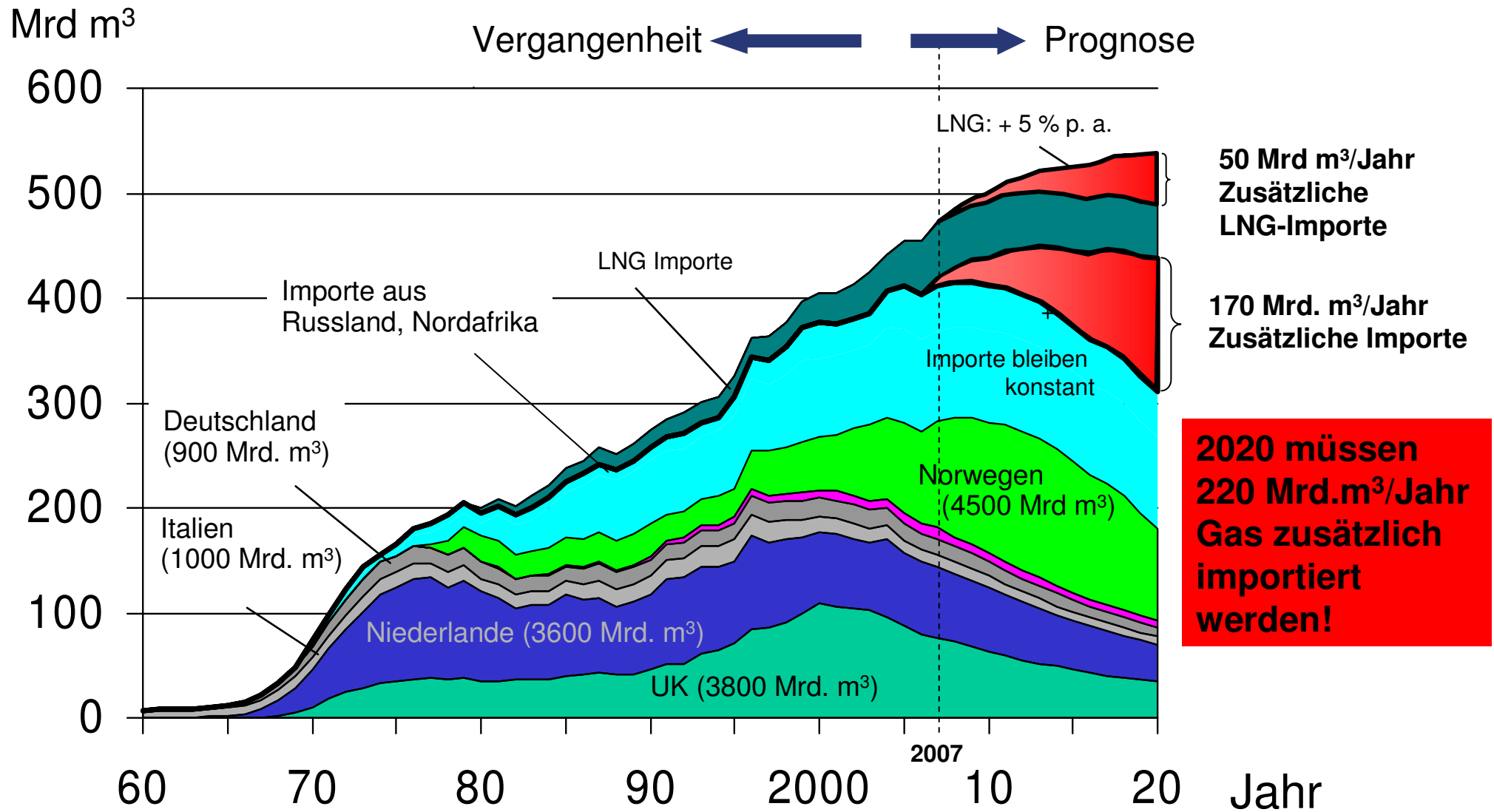
Anteil Erneuerbarer Energie am Gesamtstromverbrauch in Österreich sinkt!



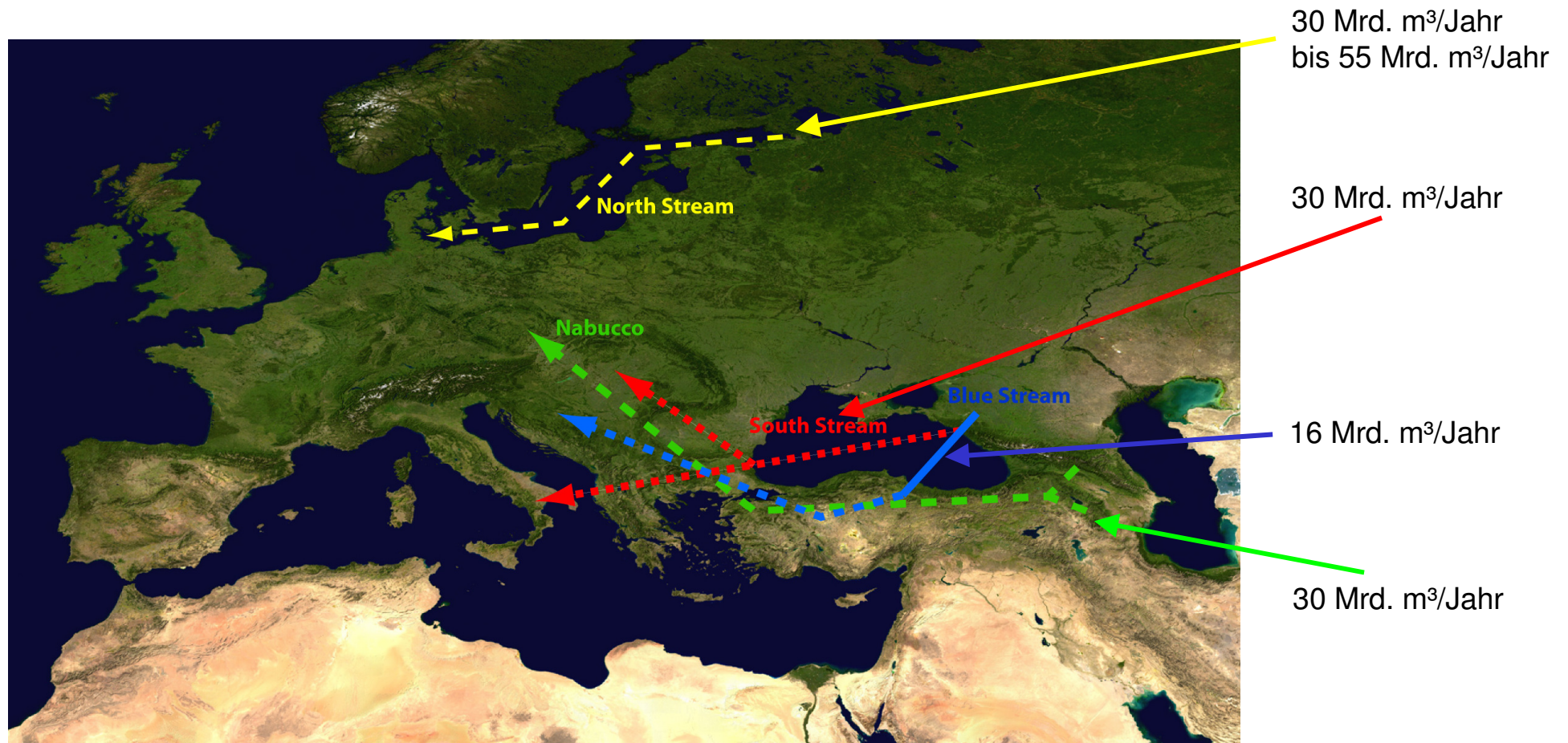
Quellen: * Commission staff working Document, the share of renewable energy in the EU, SEC (2004)547, Seite 7

** Maßnahmen im Anschluss an das Grünbuch, Bericht über den Stand der Maßnahmen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen KOM (2006) 849, SEK (2007) 12, Seite 23

Europäische Gasversorgung: Verdoppelung der Importe bis 2020!



Geplante Erdgaspipelines



Selbst bei Umsetzung aller geplanten Gaspipelines bis 2020 kann damit der zusätzliche Importbedarf bei weitem nicht gedeckt werden.



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA
FEDERAL ASSOCIATION

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Novelle des Ökostromgesetzes auf Basis des Forderungspapiers

1. Photovoltaik ist bei der Aufteilung der Gesamtfördermittel als eigenständige Position darzustellen.

Begründung: Die Entwicklung größerer Projekte ist zeit- und kostenintensiv. Es ist daher für alle Energieträger wichtig, ein hohes Maß an Investitions- und Planungssicherheit zu haben.

Stellungnahme:

§10a Abs. 9;

Photovoltaik ist im Begutachtungsentwurf als eigenständige Position ausgewiesen. Somit ist der erste Punkt erfüllt.

2. Die für die nächsten 5 Jahre jährlich für Photovoltaik zur Verfügung stehenden Mittel sind auf mindestens € 3,4 Mio. bis auf notwendige € 14 Mio. zu erhöhen.

Begründung: In Österreich stehen laut EU-Weißbuch 100 km² geeignete Flächen für gebäudeintegrierte Photovoltaikanwendungen zur Verfügung. Daraus ergeben sich 10.000 MWp Leistung. Damit könnten zirka 14 % des gegenwärtigen Stromverbrauchs gedeckt werden. Mit den zusätzlichen, nach ökosozialen Grundsätzen geeigneten Flächen, ist ein weiterer Ausbau der Solarstromproduktion möglich.

Die österreichische PV-Branche ist in der Lage, bei geeigneten Rahmenbedingungen in den nächsten 5 Jahren pro Jahr 50 MWp an Anlagen zu errichten. Der durchschnittliche jährliche Förderbedarf für 50 MWp beträgt zirka € 14 Mio.

Um die vom Arsenal Research im Auftrag des BMVIT erstellte Photovoltaik Roadmap für Österreich erfüllen zu können, ist für die nächsten 5 Jahre ein jährlicher Zubau von mindestens 12 MWp erforderlich. Der durchschnittliche jährliche Förderbedarf für 12 MWp beträgt zirka € 3,4 Mio. Das Ökostromgesetz ist so zu gestalten, dass dauerhaft mindestens die Erfüllung der Roadmap gewährleistet ist.

„Das in der Roadmap dargestellte Szenario ist keineswegs überambitioniert, da in Österreich erst im Jahr 2033 jene Gesamtleistung installiert sein wird, die bereits 2006 in Deutschland existierte und erst 2040 der jährliche Neuzuwachs unseres nördlichen Nachbarn von 2006 erreicht sein wird.“ (Zitat Roadmap)

Stellungnahme:

§21a;

Das jährliche Gesamtfördervolumen wurde von 17 auf 21 Mio. Euro erhöht. Damit können die österreichischen Klimaziele bei weitem nicht erreicht werden. Es wird damit nur gelingen ein Drittel des zu erwartenden Stromverbrauchszuwachses für 2008 mit Ökostrom zu decken. Damit wird der Gesamtanteil von erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch weiter sinken.

§21b;

Der Anteil für Photovoltaik wird von 10% auf 12% erhöht. Das bedeutet, dass 2,52 Mio. Euro Fördervolumen für Photovoltaik vorgesehen sind. Diese Mittel reichen nicht aus um die wenig ambitionierte österreichische Photovoltaik Roadmap zu erfüllen. Es ist weiters unmöglich an die dynamische Marktentwicklung in anderen EU-Mitgliedsstaaten anzuschließen.

Unsere Forderung wurde nicht erfüllt und bleibt somit aufrecht.

3. Die gegenwärtige Form der Kofinanzierungspflicht der Länder, die ausschließlich für Photovoltaik vorgesehen ist, ist zu streichen.

Begründung: Der administrative Aufwand und die mangelnde Bereitschaft der Länder stellen ein großes Umsetzungshemmnis dar. Investitions- und Planungssicherheit werden stark beeinträchtigt. Im Sinne des Förderwerbers ist das One-Stop-Shop-Prinzip anzustreben.

Stellungnahme:

§10a, Abs. 9;

Die Kofinanzierungspflicht der Länder wurde nicht gestrichen. Somit wurde eine wichtige bürokratische Barriere nicht abgebaut.

Damit ist unsere Forderung nicht erfüllt und bleibt somit aufrecht.

4. Der Förderzeitraum ist für Photovoltaikanlagen auf 15 bis 20 Jahre auszu-dehnen. Die Tarifstaffel bei 20-jährigem Förderzeitraum ist für das Jahr 2008 wie folgt zu gestalten:

Anlagengröße	Vergütung in Cent/kWh für:		
	Gebäudeintegration	Fassade	Freifläche
1 bis 30 kWp	44,4	52,4	39,0
> 30 bis 100 kWp	42,3	50,3	35,0
> 100 kWp	40,0	48,0	29,0

Für Freiflächenanlagen dürfen maximal 20 % der jährlichen Fördermittel vergeben werden.

Die jährliche Tarifdegression ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden jährlichen Inflation im Gesetz zu verankern. Sie darf 5% pro Jahr nicht überschreiten.

Begründung: Zur Zeit können nur sehr kleine Anlagen mit höheren spezifischen Kosten im privaten Bereich gebaut und betrieben werden.

Der gewerbliche Betrieb von größeren Anlagen mit geringeren spezifischen Kosten ist nicht möglich, da die Wirtschaftlichkeit der Anlagen über, vom Steuerrecht anerkannte Abschreibeziträume nicht dargestellt werden kann. Somit fallen die Anlagen unter Liebhaberei. Ein Vorsteuerabzug sowie eine steuerliche Geltendmachung der Investition sind nicht möglich.

Der neue Vorschlag ermöglicht auch den Wirtschaftstreibenden das Ökostromgesetz zu nutzen und Anlagen (Dächer und Fassaden von Betriebsgebäuden) gewerblich zu betreiben, da die Wirtschaftlichkeit mit zumindest einer schwarzen Null dargestellt werden kann.

Die verbindlich festgelegte Tarifdegression bringt Planungssicherheit und unterstützt die dynamische Entwicklung der Technologie zur Wettbewerbsfähigkeit.

Stellungnahme:

§11, Abs. 2a;

Der Förderzeitraum wird nun nur mehr per Gesetz als „Kann“-Bestimmung festgelegt. Er kann für Photovoltaik 13 Jahre betragen. Damit kann der zuständige Minister jederzeit per Verordnung Förderzeiträume verändern. Mit diesem Vorschlag orientiert man sich erneut nicht an Förderzeiträume für Photovoltaik in anderen EU-Mitgliedsstaaten und verhindert damit, unter Berücksichtigung in der Ökostromverordnung vorgeschlagenen Tarife für 2008 den wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaikanlagen.

Die Ausschöpfung der Fördermittel ist damit erneut stark gefährdet.

§11, Abs. 3

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Produktionskosten ist auf ein rationell geführtes Unternehmen abzustellen, welches die Anlage zu Finanzmarktbedingungen finanziert. Zu berücksichtigen sind die Lebensdauer, die Investitionskosten, die Betriebskosten, die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals und die jährlich erzeugten Mengen an elektrischer Energie. Bei der Erhebung dieser Kosten sind nationale sowie internationale Erfahrungen zu berücksichtigen. Das Vertrauen der Investoren in geltende Tarife ist bei Neufestlegungen der Tarife entsprechend zu berücksichtigen.

Reaktivierte oder erneuerte Ökostromanlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Anlagen in wesentlichen Teilen erneuert worden sind. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition der Gesamtanlage betragen.

Unsere Forderung wurde nicht erfüllt und bleibt somit aufrecht.

5. Bei der Berechnung des Marktpreises von Strom zur Feststellung des Förderbedarfes ist ein Spitzenstromkostenanteil mit einzubeziehen.

Begründung: Das Stromangebot aus Photovoltaikanlagen korreliert in einem hohen Maß mit dem Spitzenstromverbrauch sowie zusätzlich mit dem Strombedarf z.B. für Klimatisierung.

Stellungnahme:

§11, Abs. 1;

Zur Berechnung des Förderbedarfes wird als Basis erneut der Marktpreis von Grundlast herangezogen. Der tatsächliche Marktwert von Strom aus Photovoltaik wird nicht berücksichtigt.

Unsere Forderung wurde nicht erfüllt und bleibt somit aufrecht.

6. Die Anerkennung von Photovoltaikanlagen als Ökostromanlagen muss automatisch erfolgen und die Netzanbindung für Anlagen bis 30 kWp bei vorhandenem Stromanschluss kostenlos sein.

Begründung: Hoher administrativer Aufwand und eingeschränkte Planungs- und Investitionssicherheit aufgrund unterschiedlicher Vorgehensweisen in den Bundesländern und bei den EVUs.

Stellungnahme:

§7;

Der Anerkennungsbescheid für Photovoltaikanlagen als Ökostromanlagen ist immer noch eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung. Somit bleibt eine große bürokratische Hürde aufrecht.

Unsere Forderung wurde nicht erfüllt und bleibt somit aufrecht.

Zusammenfassung:

Der gegenwärtige Begutachtungsentwurf ist abzulehnen. Es liegt nun am Parlament die nötigen Korrekturen vorzunehmen.

Reichraming, am 11.12.07



Ing. Bernd Rumplmayr
Präsident



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA

FEDERAL ASSOCIATION

Stellungnahme zur Ökostromverordnung 2008

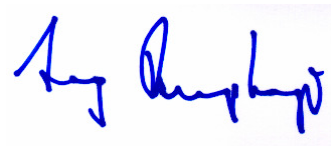
Zum Entwurf der Ökostromverordnung 2008 in der die Tarife für die Jahre 2008, 2009 und 2010 auf Basis des derzeit gültigen Ökostromgesetzes geregelt werden, wird folgendes festgestellt:

Die vorgeschlagenen Tarife reichen aufgrund des zu kurzen Förderzeitraumes nicht aus, um Photovoltaikanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Genau das ist aber im Ökostromgesetz im §11 Abs. 3 eindeutig gefordert. Der Entwurf der Verordnung entspricht daher nicht dem zugrunde liegenden Gesetz.

- Ein gewerblicher Betrieb der Anlagen ist aus steuerrechtlichen Gründen wegen Liebhaberei praktisch nicht möglich.
- Bleibt es bei der derzeitigen Fassung, werden die zur Verfügung gestellten Fördermittel nicht oder nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen und damit das Ziel des Gesetzes klar verfehlt.
- Die Staffelung der Anlagengröße entspricht nicht der internationalen Marktentwicklung der Photovoltaik.
- Fassadenintegrierte Anlagen erhalten keinen Bonus.

Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

- Keine Reduktion der Tarife für 2008
- Anpassung der Tarife ab Inkrafttreten der Novelle zum Ökostromgesetz in der Art, dass ein steuerrechtlich anerkannter wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen ermöglicht wird.
- Anpassung der Staffelung der Anlagengrößen an die Marktentwicklung wie folgt:
 - 1 bis 30 kWp
 - 30 bis 100 kWp
 - über 100 kWp
- Einführung eines Bonus für Fassadenintegration von 8 Cent



Wien, am 05. Dezember 2007

Ing. Bernd Rumpplmayr
Präsident